

Anlage 1



FW Amberg
Hopfenleite 10, 92224 AMBERG

Veronika Niklaus Frühlingstraße 18
92224 AMBERG

Stadt Amberg
Herrn Oberbürgermeister Michael Cerny
Marktplatz 11
92224 AMBERG

Stadtverband Amberg
FW-Fraktion

Oberbürgermeister Eingang		
10. SEP. 2021		
Ref.	ZwBescheid	bis/am
23/08/21	Erfredigung	
Kopie	z Kenntnis	
13.9.21	Rücksprache	
	Ref Bespr.	

Amberg, 8. September 2021

Betreff: Antrag zur Fußgängerzone in der Altstadt
hier: Fußgängerüberweg über den Hallplatz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Cerny,

der Stadtrat möge beschließen, einen Fußgängerüberweg von der Rathausstraße über den Hallplatz zur Bahnhofstraße anzulegen, um die beiden Teile der Fußgängerzone sicher zu verbinden.

Obwohl im Allgemeinen Fußgänger, Radfahrer und Autofahrer auf dieser Unterbrechung der Fußgängerzone Rücksicht aufeinander nehmen, kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen, weil eilige Autofahrer ihr Vorrecht wahrnehmen und sich durch die Fußgänger schlängeln oder auch weil Radfahrer und Fußgänger den Übergang für einen Teil der Fußgängerzone halten und ohne Rücksicht auf den Straßenverkehr die Fahrbahn queren.

Die rechtlichen Voraussetzungen (StVO § 26 und VwV-StVO zu § 26 Fußgängerüberwege) sind gegeben. Die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) können eingehalten werden. Der Hallplatz ist an dieser Stelle ein Straßenraum mit besonderem Überquerungsbedarf. Der Fußgängerüberweg kann daher in der Tempo-30-Zone Altstadt eingerichtet werden und sollte beim hier vorliegenden sehr starken Fußgängerverkehr in Überbreite ausgeführt werden. Die erforderliche Sichtweite von 30 Metern kann mit je einer Wartefläche an Rathausstraße und Bahnhofstraße erreicht werden. Dies führt auch zur Reduzierung der Fahrbahnbreite auf dem Hallplatz und verhindert das gefährliche „Durchschlängeln“ mit dem Auto.

Der Antrag dient der Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer und der Rechtssicherheit. Die Möglichkeit „verkehrsberuhigter Geschäftsbereich“ („shared space“ gibt es in Deutschland rechtlich nicht) ist nicht zielführend, da der Vorrang des Verkehrs auf der Fahrbahn bleibt. Die Alternative „verkehrsberuhigter Bereich“ ist m.E. problematisch in der Abgrenzung zur Fußgängerzone und gewährt ebenfalls den Fußgängern nicht den alleinigen Vorrang.

Die Kosten sind in den Haushalt 2022 einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Veronika Niklaus (0170-5572045)

Mitglied des Stadtrats Amberg und Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
veronika.niklaus@amberg.de

Söldner Rudolf

Von: Amberg PI (PP-OPF) <pp-opf.amberg.pi@polizei.bayern.de>
Gesendet: Montag, 20. Dezember 2021 17:36
An: Söldner Rudolf
Cc: Lachner, Thomas (PP-OPF); Hofrichter, Peter (PP-OPF)
Betreff: WG: Ihr Antrag zur Fußgängerzone vom 08.09.2021



**POLIZEIINSPEKTION
AMBERG**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
-5182-

Sachbearbeiter
Hofrichter, PHK

Amberg, 20.12.2021

Ihre Nachricht vom
16.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Söldner,

dem von Frau Veronika Niklaus, Mitglied des Stadtrats Amberg und stellvertretende Fraktionsvorsitzende der FW-Fraktion Amberg, gestellten Antrag auf Einrichtung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) am Hallplatz kann seitens der Polizeiinspektion Amberg nicht zugestimmt werden.

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges kann ausschließlich unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) realisiert werden.
Unter Abschnitt 2.1 wurde bestimmt:

(3) FGÜ in Tempo-30-Zonen sind in der Regel entbehrlich.

Damit ist ein FGÜ in der Innenstadt grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Darüber hinaus ist die Bahnhofstraße die Zufahrt für Lkw und Lieferfahrzeuge. Hierzu wurde auch die Zufahrt zum Marktplatz vorgegeben. Der Lieferverkehr würde dann ebenso einen FGÜ befahren. Dies bedeutet aus polizeilicher Sicht eine Erhöhung des Unfallrisikos, da ausfahrende Fahrzeuge ggf. die Vorfahrtsregeln missdeuten könnten.

Des Weiteren wird durch einen FGÜ die gegenseitige Rücksichtnahme v.a. der Fußgänger und Radfahrer abnehmen, da sie auf den Kfz-Verkehr dann nicht mehr angemessen beachten in der Annahme, auf dem Zebrastreifen absoluten Vorrang zu genießen. Dass dies zu schweren Unfällen führen kann, zeigen ausreichende Beispiele an den Fußgängerüberwegen außerhalb der Stadtmauern.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Griefshammer
Polizeirat

In Amt 5 - Stadtentwicklung und Bauen**Stellungnahme zum Antrag zur Fußgängerzone in der Altstadt;
hier: Fußgängerüberweg über den Hallplatz**

Die Stabsstelle Mobilität und Verkehr nimmt zu dem von den FW eingebrachten Antrag folgendermaßen Stellung:

- Ein Fußgängerüberweg muss dazu beitragen, dass die Fußgänger gebündelt die entsprechende Stelle queren (R-FGÜ). Dies kann am Hallplatz nicht ohne Einschränkungen für die Fußgänger erreicht werden, denn die Fußgänger queren nicht nur über einen klar definierten Bereich, sondern über den gesamten Hallplatz, um beispielsweise die Touristeninformation, das Einwohnermeldeamt oder die öffentliche Toilette zu erreichen. Die **Gesamtbreite des querenden Fußgängerverkehrs beträgt also etwa 40m**. Ein Fußgängerüberweg hat jedoch üblicherweise eine Breite von 4m (R-FGÜ). Die Bündelung durch entsprechendes Geländer zu erreichen, ist in diesem Fall nicht sinnvoll, da dies die **Aufenthaltsqualität der Altstadt** in diesem Bereich herabsetzen würde.
- Die Frequenz an Fußgängern und Radfahrern ist sehr hoch. Diese Tatsache ergibt sich aufgrund der anschließenden Fußgängerzone und der umgebenden Points of Interest (Touristeninformation, Einzelhandel, Bank, öffentliche Toilette). Durch den Fußgängerüberweg an dieser Stelle würde sich die **Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden** nicht erhöhen, sondern verschlechtern, da damit zu rechnen ist, dass Kfz das Verhalten von Fußgängern nicht einschätzen können. Der Hallplatz hat **Aufenthaltsfunktion**, wodurch häufig nicht klar zu erkennen wäre, ob ein Fußgänger den Fußgängerüberweg queren möchte oder sich lediglich in der Nähe des Fußgängerüberweges aufhält. Rechtlich würden insgesamt noch häufiger zweifelhafte Grenzfälle entstehen. Bouska und Leue merken in ihren Erläuterungen der StVO 2021 hierzu an:
„An Fußgängerüberwegen gilt weder für den Fahrzeugführer noch für den Fußgänger der Vertrauensgrundsatz. [Der] Fußgänger darf nicht plötzlich unmittelbar vor [dem] Fahrzeug auf [den] Überweg treten und blindlings darauf vertrauen, dass [der] Kraftfahrer seiner Verpflichtung nachkommt; [Der Fußgänger muss] mindestens [einen] beiläufiger Blick auf [die] Verkehrslage [werfen] und bei erkennbarer Gefährdung warten. Allerdings muss [der] Fahrzeugführer damit rechnen [, dass Fußgänger kreuzen].“
- Die **erforderlichen Sichtweiten von 30m** (gemäß den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen EFA) sind an dieser Stelle nicht gegeben, da das Rathaus einen baulichen Vorsprung zum Hallplatz aufweist. Das wichtige Beurteilungskriterium „Sehen und gesehen werden“ ist somit nicht erfüllt.
- Der von Ihnen vorgeschlagene Fußgängerüberweg inklusive Warteflächen würde zur Folge haben, dass Geländer an der Rathausstraße angebracht werden müssten, damit der Fußgängerverkehr **gebündelt** auf den Fußgängerüberweg geleitet wird. Diese Notwendigkeit ergibt sich aufgrund der Aufweitung des Hallplatzes von der Bahnhofstraße in Richtung Rathausstraße und der Vorgabe, dass gemäß „DIN18024-1 Fußgängerverkehrsfläche“ **Fußgängerüberwege rechtwinklig angeordnet** sein müssen. Eine derartig erzwungene Bündelung gibt dem Kfz-Verkehr auf dem Hallplatz Vorrang und Fußgänger hätten nur an der Stelle des Fußgängerüberwegs Vorrang.
- Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Verkehr häufig wegen der Frequenz an Fußgängern und Radfahrern stockt. In diesem Falle dürften die **Kfz**, die von der Herrnstraße über den Hallplatz in die untere Nabburger Straße fahren möchten, **nicht auf dem Fußgängerüberweg**, der wie erwähnt aufgrund der Bündelungspflicht **überbreit angelegt werden müsste, halten**, weil sie auf ihm warten

müssten (§26 (2) StVO). Es wäre also mit regelwidrigem Halten auf dem überbreiten FGÜ zu rechnen.

- **Radfahrer** müssten für diesen kurzen Abschnitt **absteigen und schieben** (sie dürfen ja ansonsten in Schrittgeschwindigkeit durch die Fußgängerzone fahren).
- Die Altstadt ist verkehrsrechtlich als Zone 30 ausgewiesen. Die R-FGÜ sagt hierzu: „**FGÜ in Tempo 30-Zonen sind in der Regel entbehrlich**“.

Gegenvorschlag: Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich mindestens zwischen Herrnstraße/ Einmündung Marktplatz bis Bahnhofstraße/ Rathausstraße/ Einmündung in die untere Nabburger Straße. Gründe:

- Die Fahrzeugführer von Kfz müssen in **Schrittgeschwindigkeit** fahren und dürfen **Fußgänger nicht behindern oder gefährden**. Gleichzeitig sind Fußgänger weiterhin aufgefordert, den Kfz-Verkehr nicht unnötig zu behindern (**gegenseitige Rücksichtnahme**). Aufgrund der geforderten Schrittgeschwindigkeit können Gefahrensituationen an dieser vergleichsweise unübersichtlichen Stelle, welche sich aufgrund der erschwerten Sichtverhältnisse ergibt, verringert werden.
- Das **Parken** ist nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt. Unnötiges Parken, wie beispielsweise vor den öffentlichen Toiletten und zwischen Rathaus und Hallplatz 4, kann somit effektiver unterbunden werden.
- Der verkehrsberuhigte Bereich darf von den schwächsten Verkehrsteilnehmern, den **Fußgängern, auf der gesamten Breite genutzt werden**, was der aktuellen Situation am Hallplatz deutlich mehr gerecht wird als ein Fußgängerüberweg, welcher zur Bündelung des Fußverkehrs beitragen soll.
- Der **Fußverkehr** in der Altstadt sollte gegenüber dem Kfz-Verkehr weiter **gestärkt** werden. Die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs kann dazu beitragen. Die VwV-StVO schreibt zu §42 StVO: „Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.“
- Der Hallplatz hat bereits eine hohe **Aufhaltungsfunktion** und dieser Eindruck wird durch die nicht vorhandenen Gehwege unterstützt. Das **Leitsystem für mobilitätseingeschränkte Menschen** ist ebenfalls bereits so angelegt, dass die volle Breite des Kreuzungsbereichs von Fußgängern genutzt wird. Die **Vorsorge für den ruhenden Verkehr** ist am Hallplatz durch entsprechende Markierungen bereits getroffen. Als Beispiel ist hier auch die Stadt Speyer zu nennen, die als Mittelstadt mit Amberg vergleichbar ist und ihren Domplatz bei einer vergleichbaren durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) als verkehrsberuhigten Bereich ausgewiesen hat.
- Um die **bewusste Wahrnehmung als verkehrsberuhigter Bereich zu fördern**, ist der Einbau von sichtbaren Elementen sinnvoll. Hier kann das Anbringen von konkreten Hinweisen, wie man sich in einem verkehrsberuhigten Bereich zu verhalten hat, hilfreich sein (z.B. eingeschränktes Halteverbot, Geschwindigkeitsbegrenzung auf 7km/h). In der ersten Zeit, ggf. auch langfristig, ist zudem ein Feedbackgerät zur Geschwindigkeitsmessung mit Anzeigen der aktuellen Geschwindigkeit sinnvoll.
- Der markierte, einzelne Längsparkstand direkt am Rathaus ist an dieser Stelle fehlplatziert und sollte durch eine **Radabstellanlage**, wie in der Altstadt an anderen Stellen üblich, ersetzt werden. Der dadurch entfallende **Taxi-Parkstand** sollte an einen der Parkstände vor der Touristeninformation verlegt werden.